Bundesrat **Drucksache** 710/2/90

26.10.90

Antrag

der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz

zum

Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1990 (Drittes Nachtragshaushaltsgesetz 1990)

Punkt 1 der 623. Sitzung des Bundesrates am 26. Oktober 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

"1. Der Bundesrat stellt fest, daß mit dem 3. Nachtrag zum Bundeshaushalt 1990 die sich aus dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages am 3. Oktober 1990 ergebenden finanzpolitischen Konsequenzen gezogen werden.

Einen Konflikt mit Artikel 115 des Grundgesetzes sieht auch der Bundesrat nicht, weil die vorübergehend über das Investitionsvolumen hinausgehende Nettokreditaufnahme von der dort verankerten Ausnahmeregelung gedeckt ist.

2. Zur Finanzierung der Deutschen Einheit werden nach Auffassung des Bundesrates bei anhaltend positiver Wirtschaftsentwicklung spürbar steigende Steuereinnahmen wesentlich beitragen.

Zur Deckung des einigungsbedingten Finanzierungsbedarfs sind aber auch erhebliche Anstrengungen im Hinblick auf die Prüfung der Etatansätze zugunsten von Einsparungen und Umschichtungen nötig.

Ausgeliefert am 26. OKT. 1990

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

710/2/90

Der Bundesrat erwartet, daß die Bundesregierung im Rahmen des Bundeshaushalts 1991 hierzu eine Konzeption entwickelt und mit den Ländern abstimmt.

3. Der Bundesrat ist bezüglich künftig notwendiger Spar- und Umschichtungsmaßnahmen des Bundes zu konstruktiver Unterstützung bereit. Er nimmt zur Kenntnis, daß die Bundesregierung ihre im Zusammenhang mit dem Einigungsvertrag gegebenen Zusagen einhalten will und vor allem bei gemeinsamen Finanzierungen weiterhin bedarfsgerecht und ausgabenbegleitend mitfinanziert. Vor allem im Bereich des sozialen Wohnungsbaus und bei der Städtebaufinanzierung geht der Bundesrat weiterhin davon aus, daß bei den im Rahmen des Bundeshaushalts 1991 und der Finanzplanung bis 1994 zu treffenden Entscheidungen auf die Erfordernisse einer kontinuierlichen und dem hohen Bedarf entsprechende Fortsetzung der Finanzierung Rechnung getragen wird; Bemühungen zur Entflechtung gemeinsamer Finanzierungen bleiben unberührt.

4. Der Bundesrat hält daran fest, daß hinsichtlich der Personalplanung des Bundes bei Aufstellung des Bundeshaushalts 1991 zusätzliche Reduzierungen, insbesondere für die zentralen Aufgaben, möglich sind."